



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1824**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/2675**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 6 - § 18 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - EZuLV LSA erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Zulage in Höhe von 225 Euro monatlich erhält, wer als

1. Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilien Einsatzkommando,
2. Beamtin und Beamter unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerin und Verdeckter Ermittler oder
3. als Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter im Personenschutz verwendet wird.
4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in einem Spezialkommando für besondere polizeiliche Einsätze erhalten eine Zulage in Höhe von 450 Euro monatlich.“

II. Nach Art. 6/1 wird folgender Art. 6/2 eingefügt:

Die Urlaubsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

(Ausgegeben am 18.04.2018)

„§ 4a

Zusatzurlaub für Einsatzbeamte in einem Spezialeinsatzkommando

- (1) Einsatzbeamte in einem Spezialeinsatzkommando erhalten zusätzlich einen halben Arbeitstag Zusatzurlaub im Kalendermonat.
 - (2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 erhöht sich
 1. für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die länger als 10 Jahre im Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze Dienst verrichten, um einen Arbeitstag,
 2. für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die länger als 20 Jahre im Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze Dienst verrichten, um einen weiteren Arbeitstag im Kalenderjahr.
- § 4 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.“

Begründung

Beamte im SEK sind im Vergleich zu Polizeivollzugsbeamten im gleichen statusrechtlichen Amt finanziell schlechter gestellt. Die Erschwerniszulage soll einen finanziellen Ausgleich für die mit der Verwendung verbundenen besonderen Belastung des Dienstposteninhabers gewährleisten. Diese Zulage erhalten u. a. auch Polizeibeamte im Mobilen Einsatzkommando und im Personenschutz, welche zudem weitere aus ihrer Verwendung resultierende Sonderzahlungen erhalten. Im Gegensatz zu anderen Empfängern der Erschwerniszulage haben Beamte im SEK aufgrund ihrer Verwendung zudem finanzielle Mehraufwendungen für die berufliche und private Vorsorge zu tragen. Das stellt eine Ungleichbehandlung zulasten der Einsatzbeamten im SEK dar und kann zumindest mit einer entsprechenden Anhebung der Erschwerniszulage für den betreffenden Personenkreis nivelliert werden. Wegen des Sachzusammenhangs ist die Urlaubsverordnung gleichzeitig neu zu regeln.

Das SEK ist seit Jahren chronisch unterbesetzt. Die Anzahl der Einsätze nimmt exponentiell zu und damit die Belastung für die Einsatzbeamten. Zudem tritt das polizeiliche Gegenüber bei diesen Einsätzen zunehmend bewaffnet und renitent auf, so dass die Einsätze hinsichtlich der Eingriffstiefe in die geschützten Grundrechte intensiver werden. Mit dem Anspruch auf Zusatzurlaub von 6 bis 8 Arbeitstagen sollen die Einsatzbeamten des SEK die Möglichkeit haben, nach besonders belastenden Einsätzen zu regenerieren. Es soll insgesamt den überdurchschnittlich hohen physischen und psychischen Anforderungen und Belastungen Rechnung getragen werden.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender